

Preisblatt

1. Systemnutzungsentgelt

Für das Verteilernetz der KNG-Kärnten Netz GmbH gelten gem. Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 in der Fassung der Novelle 2017, SNE-VO 2012 idF Novelle 2017) mit Wirkung vom 01.01.2017 nachfolgende Entgelte in EUR zuzüglich 20 % Umsatzsteuer:

1.1. Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Netzebene 3	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
	Cent pro kW u. Jahr	Cent pro kWh	Cent pro kWh	Cent pro kWh	Cent pro kWh
Netznutzungsentgelt	2.928	0,47	0,47	0,47	0,47
Netzverlustentgelt		0,038			
Netzebene 4					
Netznutzungsentgelt	3.696	0,55	0,55	0,55	0,55
Netzverlustentgelt		0,044			
Netzebene 5					
Netznutzungsentgelt	3.852	1,01	0,75	1,38	0,75
Netzverlustentgelt		0,073			
Netzebene 6					
Netznutzungsentgelt	4.380	1,30	0,84	1,68	0,98
Netzverlustentgelt		0,115			
Netzebene 7					
Netznutzungsentgelt					
1. gemessene Leistung	7.056	3,11	1,80	3,89	1,80
2. nicht gemessene Leistung	3.000	5,90	5,90	5,90	5,90
3. unterbrechbar		3,37	3,37	3,37	3,37
Netzverlustentgelt		0,203			

1.2. Netzbereitstellungsentgelt

Netzebene	3	4	5	6	7
€ / kW	13,98	67,75	76,12	152,24	239,15

Erläuterungen: LP Leistungspreis
 SHT Sommer Hochtarif
 WHT Winter Hochtarif
 Sommer 1.4. bis 30.9.
 Hochtarif 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 SNT Sommer Niedertarif
 WNT Winter Niedertarif
 Winter 1.10 bis 31.3.
 Niedertarif 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Für temporäre Anschlüsse besteht das Wahlrecht entweder für deren Bestandsdauer ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt aus dem arbeitsbezogenen Anteil (kWh) des Netznutzungsentgelts zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu entrichten.

2. Anschlusspreispauschale

Anschlusspreispauschale (Netzzutrittsentgelt)	EUR exkl. 20% USt.
Gemäß Pkt. IV.3 der „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KNG-Kärnten Netz GmbH“	1.205,00

3. Kosten für Blindenergie gem. Pkt. VII.8. der „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KNG-Kärnten Netz GmbH“

Die Verrechnung von Blindenergie vom Netzbetreiber an den Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $\lambda < 0,9$. Dies bedeutet, dass bei Wirkenergieentnahme aus dem Netz des Netzbetreibers die gleichzeitig entnommene Blindenergie bis zu einem Anteil von ca. 48% der Wirkenergie kostenfrei ist. Eine darüber hinausgehende Blindenergieentnahme wird lt. nachstehender Tabelle in Rechnung gestellt.

Netzebene	3	4	5	6	7
Cent / kVArh (exkl. 20% USt.)	0,67	0,67	1,90	1,90	3,30

4. Messdienstleistungen

4.1. Entgelt für Messleistungen (gemäß SNE-VO 2012 idF Novelle 2017 §10.)

Durch das Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbare Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich notwendiger Wandler, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Das Entgelt beträgt für typische Messkonfigurationen:

Pos.	Messleistung	EUR/Monat exkl. 20% USt.
1	LPZ 20 kV inklusive HSP-Wandler (Ein oder zwei Energierichtungen)	74,00
2	LPZ 0,4 kV inklusive NSP-Wandler (Ein oder zwei Energierichtungen)	51,00
3	15-Min.-Maximumzählung inklusive NSP-Wandler	11,00
4	LPZ 0,4-kV-Direktzähler (Ein oder zwei Energierichtungen)	49,00
5	15-Min.-Maximumzähler Direktmessung	9,00
6	2 Tarifzähler; 4-Leiter inklusive Schaltgerät (Uhr)	3,33
7	1 Tarifzähler; 4-Leiter (für Wirk- oder Blindenergie)	2,33
8	1 Tarifzähler; 2-Leiter	0,75

Pos.	Zusätzliche Leistung im Zusammenhang mit o.a. Messleistung	EUR/Monat exkl. 20% USt.
a	Uhr für Tarifschaltungen	1,00
b	Prepaymentzählung	1,60

Ersetzt eine Zählung mittels intelligentem Messgerät eine der in Pos. 3, 5 bis 8 genannten Messleistungen bzw. zusätzlichen Funktionen (Pos. a und b), so kommen die entsprechenden Entgelte zur Anwendung.

4.2. Entgelt für sonstige Leistungen (gemäß SNE-VO 2012 idF Novelle 2017 §11.)

Die Entgelte für sonstige Leistungen sind von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegt.

Pos.	Art der Leistung	EUR exkl. USt.
1	Mahnungen (USt.-frei)	
	a) erste Mahnung	0,00
	b) jede weitere Mahnung	1,50
	c) letzte Mahnung (eingeschrieben)	5,00
2	vom Netzbenutzer veranlasste Änderungen wie Anbringung, Umstellung oder Entfernung von Messeinrichtungen ^{1) 2)}	
	a) alle Direktzählungen – ausgenommen Lastprofilzählungen	20,00
	b) alle Wandlerzählungen sowie Lastprofilzähler mit Direktanschluß	150,00
3	je Abschaltung oder Wiederherstellung des Netzzugangs vor Ort	25,00
4	Ablesung und Zwischenabrechnung auf Wunsch des Netzbenutzers	
	a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00
	b) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00
	c) Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00
5	Tägliche Fernauslesung eines Lastprofilzählers und elektronische Datenübermittlung	7,00
6	Überprüfung von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers ¹⁾	
	a) vor Ort	40,00
	b) durch eine kompetente Prüfstelle nach Ausbau der Messeinrichtung	70,00

¹⁾ wenn die Leistung in der Normalarbeitszeit erbracht wird

²⁾ gilt sinngemäß auch für Pre-Paymentzählungen

4.3. Entgelt für Leistungen die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb stehen

Entgelte gem. Pkt. XXIII. 4. der „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KNG-Kärnten Netz GmbH“

Pos.	Art der Leistung	EUR exkl. USt.
1	Beauftragung eines Rechtsanwalts	Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz
2	Inkasso bzw. Inkassoversuch je Kundenbesuch (ausgenommen Inkassobüro)	Tatsächlicher Aufwand, maximal jedoch 60,00
3	Inkasso bzw. Inkassoversuch je Kundenbesuch durch ein Inkassobüro	Kosten des jeweiligen Inkassobüros unter Berücksichtigung der Höchstsätze lt. Inkassogebührenverordnung
4	Kosten für vom Kunden verursachte Rechnungskorrekturen je Rechnung	10,00